

Beschlussvorlage

| | | |
|--|---------------------|------------------------------------|
| Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie | Datum 05.09.2019 | Drucksachen-Nr. 2019/216 |
|--|---------------------|------------------------------------|

| | | |
|---|-----------------------------|----------------------------------|
| ↓ Beratungsfolge Kreisjugendhilfeausschuss | ↓ Sitzungsart öffentlich | ↓ Sitzungstermin/e 30.09.2019 |
|---|-----------------------------|----------------------------------|

Tagesordnungspunkt 6

Anerkennung auf Träger der freien Jugendhilfe und Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 4 JBiG

Beschlussvorschlag

1. Der gemeinnützige Träger Hope Human Rights e.V., 78476 Allensbach, wird als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannt.
2. Die Anerkennung gilt ab sofort. Sie wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Sachverhalt

Der Verein Hope Human Rights e.V. hat seinen Sitz in Allensbach und richtet sich u. a. an Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Konstanz. In den letzten Jahren wurden verschiedene Aktivitäten und Projekte an Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen in Singen, Engen und Konstanz durchgeführt.

Gemäß § 2 der Satzung von Hope Human Rights e.V. verfolgt der Verein u.a. folgende Zwecke:

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- kreative Sozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen, vorrangig durch den Einsatz von künstlerischen Mitteln zum übersprachlichen Ausdruck
- interkultureller Austausch zwischen Menschen verschiedener Herkunft bzw. Heimat, sozialer Stände, unterschiedlicher Ausbildung etc. durch den Einsatz künstlerischer Mittel
- über Menschenrechte aufklären und sie ermitteln

Der Verein Hope Human Rights e.V. wurde am 14.12.2015 gegründet. Hope Human Rights wurde 2014 von der Tanz- und Theaterpädagogin Tanja Jäckel als HOOP Human Rights ins Leben gerufen. Das Ziel war von Beginn an, den interkulturellen Dialog zwischen jungen Menschen aus aller Welt zu fördern und ihnen das Thema Menschenrechte durch kreative Sozialarbeit -vorrangig durch den Einsatz von künstlerischen Mitteln wie Theater, Malerei und Tanz- näher zu bringen.

Zuständig für die Vorprüfung für das Anerkennungsverfahren als Träger der freien Jugendhilfe und außerschulischen Jugendbildung nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 4 JBiG ist der öffentliche Träger der örtlich zuständigen Jugendhilfe, hier das Landratsamt Konstanz – Amt für Kinder Jugend und Familie. Die Beschlussfassung obliegt dem Kreisjugendhilfeausschuss.

Wesentliche Punkte für eine Prüfung ergeben sich aus den § 75 SGB VIII i.V.m. § 4 JBiG.

Träger der freien Jugendhilfe und außerschulischen Jugendbildung werden anerkannt, wenn sie

1. Ihren Schwerpunkt der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe haben und hier mindestens drei Jahre tätig gewesen sind
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. fachliche und personelle Voraussetzungen vorhalten können
4. mit den Zielen des Grundgesetzes konform sind
5. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben
6. die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllen
7. im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen
8. über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen
9. sich verpflichten Einblick in den Gesamthaushalt und die aktuelle Kassenlage zu gewährleisten
10. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Hinweise des Kultusministeriums für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit gemäß § 75 SGB VIII und § 4 JBiG setzen im Allgemeinen für die Anerkennung voraus, dass die Träger selbst auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, sowie, dass aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzung zu erwarten ist, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten und im Zeitpunkt der Antragsstellung als gemeinnützig anerkannt sind und gelten.

Zu 1.

Der Verein Hope Human Rights e.V. wurde am 14.12.2015 gegründet und ist seitdem im Rahmen seiner Zwecke, wie oben genannt, tätig.

Zu 2.

Nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden kann von einer Verfolgung gemeinnütziger Ziele ausgegangen werden, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt ist. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Bescheid des Finanzamts Konstanz liegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor. Gemäß § 3 der Satzung ist der Verein selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Zu 3.

Der Verein wird von einem Vorstand geführt der unter anderem mit jahrelanger Erfahrung in den Bereichen der Sozialpädagogik, Verwaltung und Projektmanagement tätig ist. Projektbezogene Mitarbeiter und ehrenamtlich engagierte Personen sind ausgebildet in den Bereichen der Psychologie, systemischen Therapie, Kunst, Medien und Gestaltung, sowie der Tanz- und Theaterpädagogik. Der Verein hat derzeit 36 Mitglieder.

Zudem liegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 4 und § 72 a SGB VIII) vor.

Zu 6.

Die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit sind gegeben. Der Verein kooperiert hierzu mit örtlichen Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen. Strategisch sind weitere Kooperationen angedacht. Der Verein Hope Human Rights e.V. erhält Fördermittel des Bundes um seine laufenden Projekte zu finanzieren.

Zu 7.

Die Satzung regelt die Mitgliedschaft und die zu entrichtenden Beiträge. Die Teilnahme ist nach schriftlichem Antrag uneingeschränkt möglich.

Zu 9.

Im Antrag wird darauf hingewiesen, dass die Vorstandschaft des Vereins für den Einblick in die Finanzen zur Verfügung steht.

Zu 10.

Dem Antrag ist zu entnehmen, dass der Vorstand bis dato immer ohne Gegenstimmen von der Mitgliederversammlung entlastet worden ist. Der Vorstand arbeitet stets im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Zuwendungen und Eigenmitteln unter dem Primat des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes.

Einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und außerschulischen Jugendbildung steht somit aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nichts entgegen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

Anlage 1 - Antrag – Hope Human Rights e.V.

Anlage 2 - Satzung – Hope Human Rights e.V.